

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Gültig ab dem 01.06.2016

1. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Werbeaufträge und Werbeaufträge für Sonderwerbformen zwischen der Sylt Funk Mediengesellschaft mbH, Dirksstr. 57, 25980 Sylt/Tinum (im folgenden „SYLTFUNK“) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder (im folgenden "Auftraggeber").
- b. Werbeaufträge sind Verträge über die Verbreitung von Werbung im Rundfunk und/oder im Internet.
- c. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, SYLTFUNK hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- d. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn SYLTFUNK den Auftrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.
- e. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
- f. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jeweils in Ihrer aktuellsten Form. Sie sind auch im Internet unter www.syltfunk.de unter dem Menüpunkt „AGB“ einsehbar.

2. Buchung, Rücktritt

- a. Der die Buchung auslösende Werbeauftrag muss mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Sendetermin erfolgen.
- b. Der Auftraggeber kann von Werbeaufträgen nur mit Zustimmung von SYLTFUNK vor der ersten Ausstrahlung zurücktreten. Das Rücktrittsgesuch muss schriftlich an SYLTFUNK gerichtet werden und spätestens vier Wochen vor der vorgesehenen Ausstrahlung bei SYLTFUNK eingehen. Ein Anspruch auf Zustimmung vom Rücktritt besteht auch bei Einhaltung dieser Frist nicht.
- c. Der Vertrag über die Annahme eines erteilten Auftrags bedarf der Schriftform oder der elektronischen Bestätigung (Email). Neben- und Änderungsabreden bedürfen der gleichen Form.

3. Preise, Rabatte, Abrechnung

- a. Hinsichtlich der Vergütung sind die jeweils zur Zeit der Auftragsbestätigung für die jeweiligen Ausstrahlungstermine geltenden Preislisten unter Berücksichtigung der darin genannten Rabatte maßgeblich. Für Sonderplatzierungen und Sonderformate sind Preisaufschläge möglich.
- b. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung ausgewiesen.
- c. Die Rabattierung nach der Rabattstaffel für Werbeaufträge erfolgt auf Basis des Sekundenvolumens von SYLTFUNK. Die Rabattstaffel ist der jeweils gültigen Preisliste zur Zeit der Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- d. Für Sonderwerbformen werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.
- e. Die Preisberechnung erfolgt auf der Basis der tatsächlich ausgestrahlten, mindestens aber auf der Basis der gebuchten Ausstrahlungslänge. Die Mindestberechnungslänge beträgt grundsätzlich zehn Sekunden.

- f. Die Vergütung wird mit Ausstrahlung oder - soweit die Ausstrahlung am gebuchten Ausstrahlungstermin aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftragsgebers nicht oder nicht im vereinbarten Umfang möglich ist - am Tag der gebuchten Ausstrahlung fällig.
- g. Rechnungen werden nach erfolgter Ausstrahlung der Werbung gestellt. Bei Aufträgen mit einer Ausstrahlungszeit von mehr als 4 Wochen werden am Ende eines jeden Kalendermonats die für in dem betreffenden Monat fällig gewordenen Forderungen in Rechnung gestellt. Sie sind innerhalb von 15 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen. Bei Zahlungseingang innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages gewährt. SYLTFUNK behält sich in gesondert gelagerten Fällen und bei Neumandanten Vorkasse vor.
- h. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers werden für das Jahr Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens durch SYLTFUNK bleibt vorbehalten.
- i. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Rechnung hat der Auftraggeber spätestens innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Verlangt der Auftraggeber nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnung, so obliegt ihm der Beweis, dass und inwieweit die Rechnung unrichtig ist.
- j. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SYLTFUNK anerkannt sind.
- k. Wird SYLTFUNK eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers erst nach Vertragsschluss bekannt, bestehen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, der SYLTFUNK zur Kündigung des Vertrags berechtigen würde, ist SYLTFUNK berechtigt, die Ausstrahlung weiterer Werbesendungen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel davon abhängig zu machen, dass die Gegenleistung im Voraus bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. SYLTFUNK kann eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer der Auftraggeber nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann SYLTFUNK vom Vertrag zurücktreten.
- l. Die Werbung für mehr als einen Werbungtreibenden innerhalb eines Werbeauftrages (Verbundwerbung) bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung durch SYLTFUNK. In diesem Fall ist SYLTFUNK zur Erhebung eines Verbundzuschlages berechtigt.

4. Nutzungsrechte

- a. Der Auftraggeber garantiert, dass SYLTFUNK für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Bild- und Tonträger sowie digitale Daten, übersandt bzw. zur Verfügung gestellt werden, für die er sämtliche zur Verwertung erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat.
- b. Der Auftraggeber überträgt an SYLTFUNK das Nutzungsrecht an den überlassenen Sendeunterlagen, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Umfang. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung über Ton- und/oder Fernseh- und Kabelfunk einschließlich Drahtfunk, Kabel- und Satellitenfunk und ähnlicher Übertragungstechniken. Weiterhin das Recht, die Inhalte und Teile der Inhalte über eine Online-Nutzung für offene oder geschlossene Benutzergruppen zugänglich zu machen und im Rahmen von Multimedia-Produktionen mit anderen Inhalten und Beiträgen zu vereinen, auf Speichermedien zu speichern und das Material interaktiv auf elektronischem Wege auch im Wege der Datenfernübertragung (download) nutzbar zu machen.

- c. Ebenso ist SYLTFUNK berechtigt, für dritte Auftraggeber einen Mitschnitt des gesamten Werbeblockes zu Anhörzwecken/Ansichtszwecken zu fertigen, in denen neben dem Werbespot des dritten Auftraggebers auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. SYLTFUNK wird in Zusammenhang mit der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine darüberhinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist. Sollte SYLTFUNK aufgrund der Nutzung der zur Verfügung gestellten Tonträger von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber SYLTFUNK von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.
- d. Der Auftraggeber, soweit er über nachstehende Rechte verfügt, gestattet SYLTFUNK und deren Vermarktungsorganisationen, sämtliche Sendeunterlagen, insbesondere Bild- und Tonträger und digitale Medien, zeitlich und örtlich uneingeschränkt beliebig oft ganz oder in Teilen in allen Medien zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung unentgeltlich zu nutzen. Eingeschlossen ist insbesondere das Recht, diese in branchenüblicher Weise auf der Internetpräsenz, in Imagefilmen, in Printmedien, in Präsentationen, auf Messen etc. zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung zu nutzen.
- e. Soweit SYLTFUNK oder ein von SYLTFUNK beauftragter Dritter, für den Auftraggeber die Produktion von Werbespots vornimmt, werden Urheber-, Leistungsschutz- und sonstige Rechte, die im Rahmen der Werbespotproduktion entstehen, dem Auftraggeber nur insofern zur Nutzung übertragen, wie er sie im Rahmen des Auftrags zur Nutzung des Werbespots benötigt. Weitergehende Nutzungsrechtübertragungen sind damit nicht verbunden.

5. Sendeunterlagen

- a. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sendefähigen Unterlagen, Texte und Sendekopien in technisch einwandfrei verwertbarer Form für die Werbesendung spätestens drei Werktagen vor dem ersten Ausstrahlungstermin zu liefern.
- b. Wenn Werbesendungen aufgrund eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nicht oder nicht in der gewünschten Art und Weise zur Ausstrahlung kommen, wird SYLTFUNK dem Auftraggeber die Gründe hierfür mitteilen. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers ist hiervon unberührt.
- c. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SYLTFUNK die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, zusammen mit den Einschaltplänen mitzuteilen. Spätestens bei Übersendung der Einschaltpläne hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei der Herstellung von Sendeunterlagen Industrieschallplatten oder -bänder, verwendet worden sind. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, neben den vorstehend genannten Daten, zudem den Namen des Labels, den Label Code, den Titel des Tonträgers sowie die Tonträger-Nr. aufzuführen. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht eingereicht, versichert damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger nicht verwendet worden sind. Sofern diesbezüglich die Rechte Dritter verletzt werden, stellt der Auftraggeber SYLTFUNK von den Forderungen Dritter frei. Dies umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

6. Einhaltung gesetzlicher Regelungen, Haftung für Inhalte, Ablehnungsvorbehalt

- a. Die Werbeeinschaltungen müssen den aktuellen Gesetzen und Staatsverträgen sowie dem Rundfunkstaatsvertrag und den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW) bzw. vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen.

- b. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt der SYLTFUNK zur Verfügung gestellten Ton- und Bildträger, haftet für deren rechtliche Zulässigkeit und stellt SYLTFUNK von Ansprüchen Dritter frei.
- c. SYLTFUNK behält sich vor, Aufträge abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich SYLTFUNK vor, Sendeunterlagen wegen ihrer Herkunft, wegen ihres Inhalts oder ihrer technischen Form zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt des Spots gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen von SYLTFUNK verstößt. Für diese Entscheidungen gelten einheitliche Grundsätze. Der Auftraggeber wird unverzüglich benachrichtigt und die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

7. Verschiebung der Werbeausstrahlung

- a. SYLTFUNK gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung der Werbeaufträge, insbesondere die ordnungsgemäße Ausstrahlung.
- b. Kann eine Werbesendung wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen von SYLTFUNK nicht zu vertretenden Umständen wie z.B. technischer Störungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ausgestrahlt werden, so ist SYLTFUNK berechtigt, die Sendung vorzuverlegen oder nachzuholen. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, wenn es sich um eine mehr als nur unerhebliche Verschiebung der Sendung handelt.
- c. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung, die den Zweck der Werbeaussage nicht nur unerheblich beeinträchtigt, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzausstrahlung in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Werbeaussage beeinträchtigt wurde. Kommt SYLTFUNK diesem Anspruch nicht binnen angemessener Frist nach, so kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- d. Der Auftraggeber hat den ausgestrahlten Werbespot bei der ersten Ausstrahlung auf seine Vertragsgemäßheit zu überprüfen und SYLTFUNK alle etwa erkennbaren Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Beanstandung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so gilt die Ausstrahlung als genehmigt.
- e. Mängelansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung.

8. Schadensersatzansprüche, Haftung

- a. Schadensersatzansprüche gegen SYLTFUNK oder Erfüllungsgehilfen von SYLTFUNK sind bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen. Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen wegen nicht vorsätzlicher Pflichtverletzungen durch SYLTFUNK oder ihre Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf das Dreifache des Mindestauftragswertes begrenzt.
- b. Schadensersatzansprüche gegen SYLTFUNK oder Erfüllungsgehilfen von SYLTFUNK verjähren bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres.
- c. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- d. Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragsteil mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass SYLTFUNK die Leistung bereits erbracht hat. SYLTFUNK ist verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere

- Aufuhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche Ereignisse, die SYLTFUNK nicht zu vertreten hat.
- e. Verletzt der Auftraggeber, der Werbungtreibende oder dessen Erfüllungsgehilfe eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber SYLTFUNK von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

9. Vertraulichkeit

- a. Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen die jeweils dem anderen mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden. Die Geheimhaltungspflicht bleibt für fünf Jahre nach Beendigung der Vereinbarung bestehen.
- b. Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. SYLTFUNK ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

10. Schlussbestimmungen

- a. Der Auftraggeber wird gemäß Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten von SYLTFUNK gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- b. Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- c. Sollten sich eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. In diesem Fall konsultieren die Parteien einander und vereinbaren gültige und durchsetzbare Bestimmungen, die den Inhalt der Bestimmung oder der Bestimmungen, die sich als nicht bindend erwiesen hat/haben, in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Hinsicht bestmöglich widerspiegeln.
- d. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Alleiniger Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung geben, ist der Sitz von SYLTFUNK in Deutschland. Jedweder Schriftverkehr zwischen den Parteien bezüglich der Sachverhalte in dieser Vereinbarung oder der Ausführung dieser Sachverhalte erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.